

Nr. 183 **Allgemeines Rundschreiben  
Straßenbau Nr. 17/2017**  
**Sachgebiet 03.4: Erd- und Grund-  
bau, Entwässerung, Landschafts-  
bau; Erdbau**  
**03.5: Bodenverfesti-  
gung, Boden-  
verbesserung**

Bonn, den 26. September 2017  
StB 28/7182.8/3-ARS-17/17/2901162

**Oberste Straßenbaubehörden der Länder**

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betreff: Zusätzliche Technische Vertragsbedin-  
gungen und Richtlinien für Erdarbeiten  
im Straßenbau, Ausgabe 2017  
(ZTV E-StB 17)**

**Bezug:** Meine Allgemeinen Rundschreiben (ARS)

1. Nr. 09/2009 vom 04.07.2009;  
Zusätzliche Technische Vertragsbedin-  
gungen und Richtlinien für Erdarbeiten  
im Straßenbau, Ausgabe 2009  
(ZTV E-StB 09)  
S 27/7182.8/3/1000095
2. Nr. 19/2012 vom 24.10.2012;  
Anforderungen an Baukalke gemäß ZTV  
E-StB 09 und DIN EN 459-1:2010-12  
für Bodenbehandlungen  
StB 27/7182.8/3-ARS-19/1806110
3. Nr. 23/2016 vom 06.10.2016;  
Herausgabe der VOB Gesamtausga-  
be 2016  
StB 14/7133.10/013-2693606

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“, Ausgabe 2017, (ZTV E-StB 17) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. im Benehmen mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden.

Die überarbeiteten ZTV E-StB 17 enthalten die Umstellung der Einteilung von Boden und Fels in Homogenbereiche. Hierdurch wird das bisher verwendete System der Bodenklassen durch das in den ATV DIN 18300 „Erdbau“ beschriebene System der Homogenbereiche für die Erdarbeiten im Straßenbau ersetzt. Für die Festlegung von Homogenbereichen sind bodenmechanische, baubetriebliche und verfahrenstechnische Kriterien zu beachten, um Boden und Fels entsprechend ihres Zustands vor dem Lösen einzuteilen. Hierbei sind auch das Vorhandensein von umweltrelevanten Inhaltsstoffen sowie die prak-

tikable Erstellung von Aufmaßen für die Abrechnung der Leistung zu berücksichtigen. Mit der Einteilung in Homogenbereiche erfolgt die Zusammenfassung von Boden und Fels mit den für das vorgesehene Bauverfahren vergleichbaren Eigenschaften, auf deren Basis der Auftragnehmer die verwendbare Gerätetechnologie auswählen kann. Das neue Verfahren erfordert eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Planer der Baumaßnahme und dem geotechnischen Sachverständigen. Es ist empfehlenswert, die Einteilung der Homogenbereiche als separate Anlage zum geotechnischen Bericht zu verfassen. Für die Bodeneinteilung in Homogenbereiche ist ein ausreichender Umfang der erforderlichen Bodenerkundung essentiell. Der Mindestumfang der durchzuführenden geotechnischen Untersuchungen ist, in Abhängigkeit von der Geotechnischen Kategorie, durch die Anwendung des „Merkblatts über geotechnische Untersuchungen und Berechnungen im Straßenbau“ (M GUB) und dessen Ergänzungen für den Um- und Ausbau von Straßen (M GUB UA) definiert und bei Maßnahmen an Bundesfernstraßen einzuhalten.

Für Bodenverfestigungen von fein- und gemischtkörnigen Böden mit hydraulischen Bindemitteln, wurden die Druckfestigkeitsanforderungen nach Tabelle 7 für die Festlegung der Bindemittelmenge bei der Eignungsprüfung auf 4,0 MPa im Alter von 28 Tagen reduziert. Hierdurch wird auf die Besonderheit reagiert, dass bei gemischtkörnigen Böden mit Feinkornanteilen im Grenzbereich von 15 M.-% stark unterschiedliche Bindemittelmengen erforderlich werden können, wenn das bisherige Druckfestigkeitskriterium von 6 N/mm<sup>2</sup> einzuhalten wäre. Ergänzend wurde eine Mindestbindemittelmenge von 3 M.-% zur Sicherstellung der Dauerhaftigkeit festgelegt. Die Frostsicherheit ist über das Kriterium „Hebung der Probe“ auch bei diesen veränderten Anforderungen weiterhin sichergestellt. Die Anforderungen an Verfestigung von grobkörnigen Böden und von F1-Böden im Oberbau sind weiterhin in den ZTV Beton-StB definiert.

Der Einsatz von Bodenmaterial und Baustoffen nach den TL BuB E-StB in Bundesfernstraßen ist hinsichtlich der Lage im Bauwerk unter Verwendung der Straßendatenbanken zu dokumentieren. Eine Präzisierung der Dokumentations-Inhalte erfolgt in einem separaten Rundschreiben.

Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 09/2009 (Bezug 1.), Nr. 19/2012 (Bezug 2.) sowie den Abschnitt V. des ARS Nr. 23/2016 (Bezug 3.) hebe ich auf.

Ich gebe die ZTV E-StB 17 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ZTV E-StB 17 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie Ihres Einführungserlasses zu übersenden.

Die ZTV E-StB 17 wurde notifiziert (Notifizierungs-Nr. 2017/0132/D) gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Die ZTV E-StB 17 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Bundesministerium für  
Verkehr und digitale Infrastruktur  
Im Auftrag  
Dr. Stefan Krause

(VkB1. 2017 S. 998)